

Stadionordnung der Turngemeinde Höchberg von 1862 Fußball e.V.

Präambel

Die Stadionordnung stellt die Hausordnung der Hans-Stumpf-Sportanlage dar. Ihr Regelwerk dient vor allem der Sicherheit der Besucher, denn es bietet eine rechtliche Absicherung, die verhindern soll, dass Zuschauer gefährdet oder verletzt, bzw. Gewalttätigkeiten ausgeübt werden - und zwar vorbeugend. Inhaberin des Hausrechts ist die Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V. An Veranstaltungstagen übt darüber hinaus auch der jeweilige Veranstalter das Hausrecht aus, bei Fußballveranstaltungen ist dies regelmäßig die Turngemeinde Höchberg von 1862 Fußball e.V. (im Folgenden „TGH Fußball“).

Die Stadionordnung ist im Internet unter www.fussball.tg-hoechberg.de als PDF-Datei im Download erhältlich.

§ 1 Geltungsbereich und Benutzung

1. Der Geltungsbereich der Stadionordnung der Hans-Stumpf-Sportanlage ist auf die gesamte Anlage des Stadions sowie den Nebenanlagen begrenzt.

Die Stadionordnung gilt für alle Personen, die sich, gleich aus welchem Grund, in der Hans-Stumpf-Sportanlage aufhalten oder zu ihr Zutritt begehren. Mit dem Betreten der Hans-Stumpf-Sportanlage erkennen die Besucher die Geltung der nachstehenden Regelungen an. Erfolgt die Nutzung der Hans-Stumpf-Sportanlage aufgrund eines mit der TGH gesondert abgeschlossenen Vertrages, kann von dieser Stadionordnung durch vertragliche Regelungen abgewichen werden.

2. Die Stadionordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im zu (1) genannten Bereich der Hans-Stumpf-Sportanlage stattfinden sowie an allen sonstigen Tagen.

§ 2 Zugelassener Personenkreis

In der Hans-Stumpf-Sportanlage und den Nebenanlagen dürften sich an Spieltagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Ausgenommen hiervon sind Juniorenspiele, sofern kein Eintritt verlangt wird.

§ 3 Eingangskontrollen und Aufenthalt

1. Jeder Besucher ist anlässlich von Veranstaltungen beim Betreten der Hans-Stumpf-Sportanlage verpflichtet dem Kontroll- und Ordnungsdienst der Hans-Stumpf-Sportanlage seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen stehen oder Waffen oder ähnliche gefährliche Gegenstände i. S. d. § 5 mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, sind ebenso ausgeschlossen.

3. Der Stehblock C am Kunstrasenspielfeld ist den Fans der TGH Fußball vorbehalten. Das Tragen von Fanutensilien der Gastmannschaft oder rivalisierender Vereine ist hier untersagt. Die TGH Fußball behält sich das Recht vor, Fans mit Eintrittskarten für den Block C, die andere Utensilien als die der TGH Fußball tragen oder mit sich führen abzuweisen und den Zutritt zum Block C zu verwehren.

4. Gegenüber Besuchern, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtigt sind, dass (i) gegen sie für Sportveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist, (ii) dass sie unter dem Einfluß von Alkohol und/oder Drogen stehen und / oder (iii) Waffen oder gefährliche Gegenstände i. S. d. § 5 mit sich führen, ist der Kontroll- und Ordnungsdienst der Hans-Stumpf-Sportanlage mit deren Zustimmung berechtigt, bei ihnen zur Klärung des Sachverhaltes, Nachschau in Bekleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellung zu Alkohol- oder Drogenbeeinflussung auch mit Einsatz technischer Mittel zu treffen oder im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbots, die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen. Wer die Zustimmung nicht erteilt, wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst der Hans-Stumpf-Sportanlage vom Betreten der Hans-Stumpf-Sportanlage ausgeschlossen und zurückgewiesen oder aus der Hans-Stumpf-Sportanlage verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

§ 4 Verhalten in der Hans-Stumpf-Sportanlage

1. Innerhalb der Hans-Stumpf-Sportanlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Jedermann hat den Anordnungen der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Stadionsprechers der Hans-Stumpf-Sportanlage Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst der Hans-Stumpf-Sportanlage oder der Polizei aus der Hans-Stumpf-Sportanlage verwiesen.
3. Die Besucher dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen - sofern dieser auf der Eintrittskarte vermerkt ist - und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes der Hans-Stumpf-Sportanlage ggf. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze als auf ihre Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
4. Die Nutzung der Zuschauerplätze hat zur Abwehr vor Verletzungen dem jeweiligen Nutzungszweck entsprechend zu erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sitzplatzbereiche grundsätzlich als Sitzplätze und Stehplatzbereiche grundsätzlich als Stehplätze zu nutzen sind.
5. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 5 Verbote

1. Besucher, die sich im Geltungsbereich der Stadionordnung für die Hans-Stumpf-Sportanlage befinden, ist das Mitführen folgender Sachen untersagt
 - a. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
 - b. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - c. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
 - d. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - e. nicht vom Veranstalter im Vorfeld genehmigte Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 2 m oder deren Durchmesser größer ist als 3 cm;

f. nicht vom Veranstalter im Vorfeld genehmigte großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;

g. nicht vom Veranstalter im Vorfeld genehmigte mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente;

h. Drogen;

i. rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.

2. Untersagt ist solchen Besuchern weiterhin:

a. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, die Spielfläche selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

b. Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;

c. mit Gegenständen zu werfen;

d. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen;

e. ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;

f. bauliche Anlagen, Einrichtungen (z.B. Sitzplatzschalen) oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder mit Transparenten zu behängen;

g. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;

h. rassistische, fremdenfeindliche, radikal religiöse oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben;

3. Es ist untersagt, Sachen, die im Geltungsbereich der Stadionordnung für die Hans-Stumpf-Sportanlage nicht mitgeführt werden dürfen, dort anzubieten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise anderen zu überlassen.

4. Es ist ferner untersagt, Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf Grundflächen aufzustellen.

5. Das Parken innerhalb des Stadions ist allen außer Lieferanten untersagt.

6. Der Veranstalter behält sich das Recht vor bei entsprechender Gefährdungseinschätzung - in Rücksprache mit dem jeweiligen Gastverein - die Verbote auszuweiten.

§ 6 Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 5 begehen wird ein Hausverbot/Stadionverbot für die Hans-Stumpf-Sportanlage ausgesprochen. Personen, die Handlungen i. S. d. § 5 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.

2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

3. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden durch den Kontroll- und Ordnungsdienst der Hans-Stumpf-Sportanlage abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Abnahme zurückgegeben. Soweit diese jedoch für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren als Beweismittel benötigt werden, wird die Polizei hinzugezogen und dem Besucher der Zutritt verwehrt.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung der TGH Fußball, des Veranstalters, der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen für Schäden und Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wird durch diese Stadionordnung nicht beschränkt.

2. Die Haftung der TGH Fußball und / oder des Veranstalters für sonstige, in Abs. 1 nicht genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der TGH Fußball, des Veranstalters, der jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen oder auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung jedoch jeweils auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Die Haftungsfreistellung nach Abs. 2 gilt im Wege eines Vertrages zu Gunsten Dritter auch für die eigene Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters und / oder der TGH Fußball.

4. Die Haftungsfreistellung erstreckt sich weiterhin auf Verletzungen, welche aus oder im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Benutzung der zugewiesenen Plätze erfolgt (insbesondere die Nutzung der Sitzplatzbereiche als Stehplätze).

5. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 9 Bild- und Tonaufnahmen

1. Jeder Besucher einer Veranstaltung der Hans-Stumpf-Sportanlage willigt darin ein, dass die TGH Fußball, der Veranstalter und / oder ein bevollmächtigter Dritter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und /oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

2. Die Rechte der TGH Fußball, des Veranstalters und / oder ein bevollmächtigter Dritter aus Abs.1 gelten zeitlich unbeschränkt und weltweit.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Die Stadionordnung für die Hans-Stumpf-Sportanlage tritt mit dem Tag des öffentlichen Aushangs in Kraft.
2. Die Stadionordnung kann durch die TGH Fußball jederzeit und ohne Angaben von Gründen geändert werden.

Höchberg, am 01.01.2023

gez. - Der Vorstand – Turngemeinde Höchberg von 1862 Fußball e.V., Herrenweg 61, 97204 Höchberg